

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[42.] 31. Verordnung vom 01.10.1844 publ. 07.11.1844

31) Landesherrliche Verordnung vom
1. Oct., publ. den 7. Nov. 1844.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiermit:

Ueber die Ver-
fassung und Ver-
waltung der
Stadt Zever.

Demnach vorlängst eine verbesserte Einrich-
tung der Verfassung und Verwaltung Unserer
Stadt Zever angemessen erachtet worden, und
eine Vereinigung der beiden in weltlicher Hin-
sicht getrennten, gleichwohl in demselben Pato-
chial-Verbande stehenden und sonst in vielfachen
Beziehungen eng verbundenen Gemeinden der
Stadt Zever und der Vorstadt Zever, von den
Eingesessenen besonders wünschenswerth gehalten
ist;

so haben Wir beschlossen, die genannten bei-
den Gemeinden zu einer weltlichen Gemeinde
zu vereinigen und derselben eine neue Stadtord-
nung zu verleihen.

Wir haben dem zufolge den Entwurf einer,
nach Anhörung der von der Stadt und Vorstadt
Zever gewählten Bevollmächtigten, und unter
Berücksichtigung der von denselben ausgespro-
chenen Wünsche, verfaßten Stadtordnung für
die neu zu bildende Gemeinde Zever Uns vor-
legen lassen und solchem nach abermaliger Ber-
nehmung jener Bevollmächtigten und sorgfälti-

ger Prüfung Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilt.

Indem Wir sonach die Landgemeinde-Ordnung vom 28. Decbr. 1831 in ihrer Anwendung auf die Vorstadt Sever, einschließlich des s. g. Glockenschlags, außer Kraft setzen und diesen Bezirk der Gerichtsbarkeit und Verwaltung des Amts Sever entheben, machen Wir die nachstehende Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Sever zur Nachachtung Aller die es angeht hiedurch bekannt, behalten Uns jedoch alle Aenderungen vor, welche Wir, namentlich auch in Folge etwa beschlossener Modificationen der Landgemeinde-Ordnung zur Uebereinstimmung der Verfassung und Verwaltung der Stadt Sever mit derjenigen der Landgemeinden künftig für nothwendig oder zweckmäßig halten möchten.

Wir beauftragen Unsere Regierung, die zur Einführung der Stadtordnung erforderlichen vorbereitenden und transitorischen Verfügungen zu erlassen und den Zeitpunkt, mit welchem dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach zur Ausführung kommen soll, zu bestimmen.

Urkundlich Unser zc.

V e r o r d n u n g
über die
Verfassung und Verwaltung der Stadt Sever.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Vereinigung der
bisherigen Stadt
und Vorstadt
Sever.

Die bisherige Stadt Sever wird mit dem bisher unter dem Namen Vorstadt Sever als besondere weltliche Gemeinde bestandenen übrigen Theil des Kirchspiels Sever und mit dem zu letzterer gehörigen sogenannten Glockenschlage zu einem weltlichen Gemeinde-Verbande vereinigt.

Art. 2.

Benennung der
neu vereinigten
Gemeinden.

Es soll mithin zwischen den in der bisherigen Stadt und den in der bisherigen Vorstadt mit dem Glockenschlage belegenen Grundstücken, so wie zwischen ihren Bewohnern, in Beziehung auf Gemeinde-Verhältnisse kein Unterschied statt finden, und sollen allenthalben, namentlich in dieser Stadtordnung, wo künftig die Stadt oder Gemeinde, ohne Zusatz genannt wird, darunter diese sämtlichen Grundstücke und deren sämtliche Bewohner begriffen sein.

Die Verfassung und Verwaltung dieser neu errichteten Gemeinde, Stadt Sever, soll nach den Vorschriften dieser Stadtordnung geordnet werden.

Art. 3.

Vereinigung des
Activ- und Pas-
siv-Vermögens.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten der beiden bisher neben einander bestandenen Gemeinden

Stadt und Vorstadt Zever hören als solche auf, und sind fortan Rechte und Verbindlichkeiten der gesammten jetzt neu gebildeten Gemeinde, in soweit nicht rücksichtlich einzelner derselben durch besondere Vorschriften in dieser Stadtordnung etwas Anderes verordnet sein möchte.

Art. 4.

Die Vereinigung der Stadt und Vorstadt Zever zu einer Gemeinde hat auf die etwaige ^{Privatrechte, Landes- und gutsherrliche Abgaben.} Verschiedenheit der Privatrechte, so wie auf die Landes- und gutsherrlichen Abgaben und Lasten der betheiligten Personen und Grundstücke keinen Einfluß.

Art. 5.

Die Gränzen der neu gebildeten Gemeinde ^{Gränzen der neuen Gemeinde.} gegen die sie umgebenden Gränzen anderer Kirchspiels werden durch die bisherigen Gränzen des Kirchspiels Zever bestimmt; wo diese zweifelhaft oder bestritten waren, bleibt deren Regulirung vorbehalten.

Art. 6.

In Ansehung der in der bisherigen Stadt ^{Vorbehalt wegen der zum Hofe gehörigen Personen und Grundstücke, imgleichen wegen der Domainen und Regalien.} und Vorstadt befindlichen, zum Hofe gehörigen Personen und Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Stadtordnung nur vermöge besonderer Landesherrlicher Concession, welche jederzeit zurückgenommen werden kann, und es erstreckt sich die Verwaltung und Gerichtsbarkeit der städtischen Behörde auf jene Personen und Grundstücke

nur kraft eines derselben hiedurch ertheilten wieder-
 ruflichen Landesherrlichen Auftrags.

Eben so wird über die in der neu errichteten
 Gemeinde Zeven befindlichen Domaniel-Grund-
 stücke und ihre Bewohner die Gerichtsbarkeit
 und Polizei-Verwaltung des Magistrats nur
 kraft eines demselben hiedurch ertheilten wieder-
 ruflichen Auftrags erstreckt.

Die Verwaltung der Domainen, der Doma-
 nial-Intraden und der nutzbaren Regalien in
 der Stadtgemeinde soll dem Landesherrlichen
 Amte Zeven zustehen, und wird dasselbe insbe-
 sondere auch zur Bornahme aller dieserhalb etwa
 an Ort und Stelle auszuführenden Verwaltungs-
 acte, Verpachtungen, Ausdingungen, Verkäufe,
 Besichtigungen und dergl. hiedurch ausdrücklich
 ermächtigt.

Erster Theil.

Von der Stadt-Verfassung.

Erste Abtheilung.

Von dem Gemeinde-Verbande und der Bürgerschaft,
 dem Erwerbe und Verlust der Gemeindegemeinschaft
 und des Bürgerrechts und von den Rechten der
 Gemeinde-Genossen und Bürger.

Art. 7.

Gemeinde = Ge-
 nossenschaft.
 Allgemeine Be-
 stimmung.

Gemeinde-Genossen der Stadt sind alle die-
 jenigen Personen, welchen die Gemeinde-Genos-

fenschaft in der bisherigen Stadt Zever oder in der bisherigen Gemeinde Vorstadt Zever zustand.

Einländer, welche außerhalb der Gemeinde Zever ihren Wohnsitz, innerhalb derselben aber Grundstücke haben (Forensen), sind nicht Genossen der Stadtgemeinde, nehmen aber an deren Rechten und Pflichten in Ansehung jener Grundstücke in dem durch Gesetz oder Herkommen bestimmten Maße Theil.

Art. 8.

In Zukunft kann die Gemeinde-Genossenschaft nur begründet werden durch die Gemeinde-Genossenschaft der Aeltern, durch Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienst, durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und für Frauenspersonen auch durch Verheirathung mit einem Mitgliede der Gemeinde.

Erwerbung der Gemeinde-Genossenschaft.

Art. 9.

Die Gemeinde-Genossenschaft des Vaters erstreckt sich auf alle eheliche Kinder desselben und geht bei dessen Tode auf diese über, insofern sie nicht schon vorher Mitglieder einer anderen Gemeinde geworden sind. Uneheliche Kinder folgen eben so der Mutter, und die verheirathete Frau, auch wenn sie Ausländerin war, folgt ihrem Ehemanne.

1. Durch Gemeinde-Genossenschaft der Aeltern und durch Heirath.

Art. 10.

Hofbediente und Staatsdiener, ohne Unterschied, Geistliche, Schullehrer und Gemeinde-

2. Durch Anstellung im öffentlichen Dienst.

Beamte, Officialen und Unterbediente, imgleichen Aerzte, Wundärzte und Advocaten, welche in der Stadt Jever angestellt oder concessionirt werden und dort ihren Wohnsitz nehmen, werden daselbst Gemeinde-Genossen.

Militairpersonen, welche in der Stadt garnisonirt sind, erlangen durch den Erwerb eines Grundstücks in der Gemeinde im Sinne des Art. 11. dieser Stadtordnung die Gemeinde-Genossenschaft.

Art. 11.

3. Durch ausdrückliche Aufnahme.

Die ausdrückliche Aufnahme geschieht durch die städtische Obrigkeit, den Magistrat, und darf einem Landesunterthan in der Regel nicht versagt werden, wenn er

1. sein bisheriges untadelhaftes Betragen vor-
schriftsmäßig (Verordnung März 21. 1780.
Regierungsbekanntmachung Juni 30. 1816.
Gesetzsammlung Bd. III. Heft I. S. 69 ff.)
nachweist, und
2. den Besitz der Mittel für sich und die
Seinigen den nöthigen Unterhalt auf die
Dauer zu finden, wahrscheinlich macht.

Es soll aber dieses in der Regel angenommen werden, wenn ein Landesunterthan in der Gemeinde Jever ein Grundstück, es sei behauset oder unbehauset, wovon jährlich wenigstens zwei Thaler zu einer die freien wie die pflichtigen Immo-

bilien treffenden Steuer beizutragen sind, zum Eigenthum, zu erblichem Nutzungsrecht oder zum Nießbrauch erworben hat.

Versagt der Magistrat die Aufnahme, so kann der, welcher solche nachsucht, sich beschwerend an die Regierung wenden, gegen deren Entscheidung ihm sowohl als dem Magistrat der Recurs an das Landesherrliche Cabinet offen steht.

Art. 12.

Abgesehen von dem Falle der Verheirathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthan (Art. 9.), soll die Aufnahme von Ausländern gegen den Beschluß des Magistrats nicht verfügt werden, wenn sie nicht für die Gemeinde selbst, oder für das öffentliche Interesse vortheilhaft oder gar nothwendig ist.

Fortsetzung.
Aufnahme von
Ausländern.

Ein Ausländer, welcher in der Stadt sich niederlassen will, muß mit dem an die Regierung zu richtenden Gesuche um Aufnahme in den Unterthanen-Verband den Beschluß des Magistrats über sein Gesuch um Aufnahme als Gemeinde-Mitglied beibringen.

Diejenigen Ausländer, welche bei ihrer Aufnahme in den Unterthanen-Verband als Mitglieder der Gemeinde, nicht aber auch zugleich als Bürger ausdrücklich aufgenommen sind, haben ein Einzugsgeld an die Stadtcasse zu bezahlen, welches vom Magistrate nach den Umständen zu

5 bis 25 Rthlr. Gold, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, zu bestimmen ist.

Art. 13.

4. Durch stillschweigende Aufnahme.

Jeder Einländer, welcher, ohne in dem Fall der Artikel 9, 10, 11 sich zu befinden, in die Gemeinde eingezogen ist, um sich daselbst häuslich niederzulassen, soll sofort durch den Magistrat aufgefordert werden, wegen seiner Aufnahme als Gemeinde-Mitglied das Erforderliche (Art. 11.) beizubringen.

Geschieht diese Aufforderung nicht, bleibt sie ohne Erfolg, oder wird die Aufnahme verweigert, so bleibt der Eingezogene in seinem früheren Gemeinde-Verbande und es kann seine Zurückweisung verlangt werden, wenn er nicht außer den zur Verstattung des Umzugs nach der bestehenden Gesetzgebung (Regierungs-Bekanntmachung Juni 30. 1816. Gesetz-Sammlung Bd. III. S. 1. S. 69 ff.) erforderlichen Nachweisungen, eine schriftliche Bescheinigung derjenigen Gemeinde, welcher er angehört, beibringt: daß sie ihn, des Umzugs ungeachtet, fortwährend als ihr Gemeinde-Mitglied in jeder Beziehung anerkennt.

Diese Verpflichtung kann immer nur auf eine bestimmte Zeit gestellt, jedoch nach deren Ablauf verlängert werden.

Wenn der Eingezogene aber ohne Beibringung solcher Nachweisungen und Bescheinigung,

oder nach Ablauf der in der letzteren bestimmten Zeit in der Gemeinde geduldet wird, und darin

1. entweder zwei Jahre unter Concurrrenz zu den öffentlichen und Gemeinde-Lasten, insbesondere zu den Beiträgen zur Armenpflege, oder
2. vier Jahre ohne Unterstützung irgend einer Art aus Armenmitteln für sich oder seine Familie in Anspruch zu nehmen und zu erhalten,

seine Wohnung behalten hat, so wird er dadurch Mitglied der Stadtgemeinde und kann in seinen früheren Aufenthaltsort nicht mehr zurückgewiesen werden.

Ausländer können durch solchen Aufenthalt in der Gemeinde die Gemeinde-Genossenschaft nicht erwerben. Werden sie aber nach den Gesetzen ihrer Heimath wegen längerer Abwesenheit dort nicht wieder zugelassen, so sollen sie der Stadt zugezählt werden, vorbehältlich etwaiger Entschädigungs-Ansprüche derselben an diejenigen Gemeinden, welche durch frühere Duldung des Ausländers die Anwendung der auswärtigen Heimath-Gesetze gegen ihn zunächst verschuldet haben.

Art. 14.

Die Gemeinde-Genossenschaft geht verloren: Verlust der Gemeinbegenossenschaft.

1. durch den Verlust der Eigenschaft eines Unterthans. (Verordnung Juli 10. 1820.)

§§. 2. und 10. Gesetz = Samml. Bd. 4.
S. 2. S. 75 ff.)

2. durch den Umzug in ein anderes Kirchspiel von der Zeit an, da die Aufnahme in letzterem erfolgt, und gegen dieselbe ein Recurs nicht mehr zulässig ist, wofern nicht der im Art. 13. Abschn. 2. vorgesehene Fall eintritt.
3. für Frauenspersonen auch durch Verheirathung mit dem Genossen einer andern Gemeinde.

Art. 15.

Rechte der Gemeindegossen im Allgemeinen.

Die Gemeinde = Genossen sind berechtigt:

1. an dem Vermögen, welches der Gemeinde, als solcher, zusteht, und an den Communal-Anstalten und Einrichtungen Theil zu nehmen;
2. bei eintretender Hülfbedürftigkeit nach den bestehenden Verordnungen Unterstützung von der Gemeinde zu verlangen.

Art. 16.

Bürger und Beisassen.

Die Mitglieder der Stadtgemeinde sind entweder Bürger oder Beisassen. Bürger sind alle diejenigen, welche das Bürgerrecht haben.

Art. 17.

Erwerbung des Bürgerrechts.
1. Stillschweigend.

Wer nach Maßgabe des Art. 10. Mitglied der Stadtgemeinde geworden ist, hat dadurch zugleich das Bürgerrecht erlangt; eben so erwerben Frauenspersonen das Bürgerrecht still-

schweigend durch Verheirathung mit einem Bürger, oder durch Erlangung des Bürgerrechts von Seiten des Ehemanns.

Art. 18.

Die ausdrückliche Verleihung des Bürgerrechts geschieht vom Magistrat, mittelst Ertheilung des Bürgerbriefs, gegen Erlegung des Bürgergeldes. 2. Durch ausdrückliche Verleihung.

Kinder von Bürgern sind von Entrichtung des Bürgergeldes befreit, mit Ausnahme jedoch derjenigen Bürgerkinder, welche durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme Mitglieder der Stadtgemeinde geworden sind. (Art. 11. 12. 13.)

Art. 19.

Das Bürgergeld, welches vor Ertheilung des Bürgerbriefs zu entrichten ist, soll betragen: Fortsetzung. Bürgergeld.

1. für Einländer zwanzig Rthlr. Gold und für Einländerinnen fünf Rthlr. Gold;
2. für Ausländer vierzig Rthlr. Gold und für Ausländerinnen zehn Rthlr. Gold.

Das Bürgergeld fließt in die Stadtcasse.

Art. 20.

Wer das Bürgerrecht durch ausdrückliche Verleihung erwirbt, hat vor Ertheilung des Bürgerbriefs den Bürgereid zu leisten. Fortsetzung. Bürgereid.

Art. 21.

Der Magistrat hat von sämtlichen Bürgern der Stadt vollständige Verzeichnisse zu führen. Verzeichniß der Bürger.

Art. 22.

Verlust des Bürgerrechts.

Bürger, welche aufhören, Mitglieder der Stadtgemeinde zu sein (Art. 14.), verlieren zugleich das Bürgerrecht.

Die im Art. 10. genannten Gemeindegensossen der Stadt, welche nach Art. 17. das Bürgerrecht stillschweigend erwerben, verlieren dasselbe, sobald die im Art. 10. vorausgesetzten Eigenschaften und Bedingungen aufhören, bleiben aber Beisassen, wenn sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde behalten.

Art. 23.

Rechte der Bürger.

Durch das Bürgerrecht ist im Allgemeinen bedingt:

1. die Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen der Gemeinde;
2. die Wählbarkeit zum städtischen Bedienten, und zum Vertreter der Gemeinde, beides unter den näheren Bestimmungen dieser Stadtordnung.
3. die Befugniß zur Betreibung bürgerlicher Nahrung.

Die Concessions- und Recognitions- oder Steuerpflichtigkeit gewisser Gewerbe bleibt besonderer Regulirung oder der allgemeinen Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 24.

Von dem Rechte, bürgerliche Nah-

Unter Betreibung bürgerlicher Nahrung soll verstanden werden: jede Betreibung eines Han-

dels, einer Wirthschaft, eines eigentlichen Hand-
werks und jeden sonstigen Gewerbes, als Mittel
des Erwerbs, zu dessen Ausübung irgend eine
Kunst oder besondere Fertigkeit erfordert wird.

Auch zu der Land- und Garten-Wirthschaft,
wenn sie vorzugsweise als Gewerbe betrieben
werden sollen, ist die Erwerbung des Bürger-
rechts nothwendig.

Art. 25.

Will einer der im Art. 10. genannten Bür-
ger (vergl. Art. 17.) bürgerliche Nahrung trei-
ben, so fern solches die bestehenden oder künftig
zu erlassenden Dienstvorschriften gestatten, so hat
er das im Art. 19. Nr. 1. festgesetzte Bürger-
geld zu entrichten.

Dasselbe gilt von Frauenspersonen, welche
das Bürgerrecht stillschweigend erworben haben
(Art. 17.), sobald sie bürgerliche Nahrung für
sich zu betreiben anfangen.

Art. 26.

Denjenigen Mitgliedern der Stadtgemeinde,
insbesondere den Bewohnern der bisherigen Vor-
stadt und des sogenannten Glockenschlages, welche
zur Zeit der Publication dieser Stadtordnung
bürgerliche Nahrung treiben, ohne das Bürger-
recht erworben zu haben, soll dasselbe mit Be-
freiung von Entrichtung des Bürgergeldes und
ohne Ableistung des Bürgereides ertheilt werden,
wenn sie innerhalb sechs Monaten von jenem

Hand-
werk zu treiben,
insbesondere.

Fortsetzung.

Fortsetzung.
Transitorische
Bestimmung.

Zeitpunkte an um Verleihung des Bürgerrechts bei dem Magistrate nachsuchen.

Zweite Abtheilung.

Von der obrigkeitlichen Behörde und der Vertretung der Stadtgemeinde.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 27.

Stadtobrigkeit. Die obrigkeitliche Behörde der Stadtgemeinde ist der Stadtmagistrat.

Art. 28.

Fortsetzung. Der Magistrat ist in Ansehung seiner gesamten Dienstverwaltung den Landesherrlichen Oberbehörden untergeordnet.

Art. 29.

Stadtrath. Die Stadtgemeinde wird durch gewählte Vertreter repräsentirt; das Collegium derselben heißt der Stadtrath.

Art. 30.

Bürger-Versammlungen. Außerdem werden in den durch diese Stadtordnung bestimmten Fällen (Art. 59.) Bürger-versammlungen berufen werden.

Art. 31.

Einteilung der Stadt in Districte. Behuf der Versammlung der Bürgerschaft und der leichtern Verhandlung mit derselben und zu besserer Handhabung der Polizei soll die

Stadt in Districte oder Rotten eingetheilt werden.

Zweiter Abschnitt.

Vom Stadtmagistrat.

Art. 32.

Die Wirksamkeit des Magistrats (Art 27.) Dienstwirksamkeit des Magistrats. besteht:

1. in der Verwaltung aller Gemeinde- und Polizei-Angelegenheiten der Stadt, zunächst unter Aufsicht der Regierung;
2. in der Verwaltung der Gerichtsbarkeit, innerhalb der durch die Stadtordnung festgesetzten Gränzen;
3. in der Besorgung derjenigen Geschäfte, welche nach Inhalt dieser Stadtordnung dem Magistrat in Landes-Angelegenheiten unter Aufsicht der oberen Behörden übertragen sind.

Art. 33.

Mitglieder des Magistrats sind:

1. der Stadtdirector;
2. der Stadtsyndicus;
3. vier Rathsherren.

Mitglieder des Magistrats.

Art. 34.

Officialen des Magistrats sind:

1. der Stadt-Cämmerer zu Wahrnehmung der Hauptcasse und Rechnungsführung der Stadt, so wie alle andere zur Verwaltung

Officialen des Magistrats.

- ausnahmsweise etwa errichteter Nebencassen bestellte Casse- und Hebungs-Bediente,
 2. ein beeidigter Protocollführer und Copiist,
 3. der Stadtmakler.

Art. 35.

Unterbediente
des Magistrats.

Unterbediente des Magistrats sind, soweit das Bedürfniß ihre Anstellung nöthig macht:
 1. die Districtsvorsteher oder Rottmeister; 2. der Magistratspedell; 3. der oder die Polizeidiener; 4. der Marktvogt oder Pfuhrrichter; 5. der Ausrufer; 6. die Nachtwächter; 7. der Feldhüter.

Art. 36.

Vertheilung der
Geschäfte des
Magistrats und
innere Einrich-
tung desselben.

Der Stadtdirector soll im Magistrat den Vorsitz führen, die zweite Stelle hat der Stadt-Syndicus einzunehmen, über die Sitzordnung der Rathsherren entscheidet deren Dienstalder, und wenn dieses gleich ist, das Loos.

Art. 37.

Fortsetzung.
Administrative
Geschäfte.

Alle administrativen Geschäfte des Magistrats sollen in demselben collegialisch behandelt werden, vorbehältlich jedoch der in den Artikeln 38 und 39. festgesetzten näheren Bestimmungen.

Die Mitglieder des Magistrats sollen gleiches Stimmrecht haben und die Beschlüsse desselben nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, bei Stimmgleichheit aber die Stimme des Stadtdirectors entscheiden:

1. in allen Gemeinde-Angelegenheiten,
2. in allen Gewerbs-Polizeisachen.

Bei allen andern administrativen Geschäften soll dagegen dem Stadtdirector und Stadtsyndicus die Entscheidung, mit überwiegendem Votum des Erstern, den Rathsherrn aber eine berathende Stimme zustehen.

Art. 38.

In solchen polizeilichen oder sonstigen administrativen Angelegenheiten, bei denen die Rathsherrn eine berathende Stimme haben, welche gleichwohl wegen ihrer Dringlichkeit im einzelnen Fall eine collegialische Berathung nicht zulassen, sollen der Stadtdirector und Stadtsyndicus befugt sein, gemeinschaftlich oder einzeln, nach Maßgabe der unter ihnen einzuführenden Geschäfts-Vertheilung, ohne vorgängigen Beirath der Rathsherrn zu handeln, davon jedoch in der nächsten Magistrats-sitzung Anzeige machen.

Fortsetzung.

Art. 39.

In sofern es zum Besten des Dienstes gereicht, ist der Magistrat verpflichtet, zur Vorbereitung oder auch weiteren Behandlung einzelner Geschäfte vorübergehende oder dauernde Commissionen aus seiner Mitte zu ernennen, welchen er seinem Ermessen nach einzelne Mitglieder des Stadtraths beizuordnen befugt ist.

Fortsetzung.
Commissionen.

Art. 40.

Die Gerichtsbarkeit des Magistrats soll von dem Stadtdirector und Stadtsyndicus gemein-

Fortsetzung.
Gerichtliche Geschäfte.

schaftlich verwaltet werden, jedoch eine Theilung in die Geschäfte nicht ausgeschlossen sein.

Der Stadtdirector soll die Leitung der Geschäfte und das überwiegende Votum haben.

Art. 41.

Besondere Obliegenheiten und Rechte des Stadtdirectors.

Dem Stadtdirector liegt besonders ob:

1. die Aufsicht auf Erfüllung aller Obliegenheiten der übrigen Mitglieder des Magistrats und die Leitung des Geschäftsganges bei demselben; insbesondere
2. die Fürsorge für die Ausführung der von dem Magistrat gefassten Beschlüsse. Es ist derselbe jedoch
3. befugt, die Ausführung solcher Beschlüsse des Magistrats, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit auszusetzen, unter der Verpflichtung, desfalls sofort an die Oberbehörde zu berichten und dem Magistrat unter Angabe seiner Gründe davon Mittheilung zu machen.
4. zu Erhaltung der nöthigen Disciplin steht dem Stadtdirector das Recht zu, gegen die Magistrats-Unterbefehdigen Verweise, Geldstrafen bis zu zehn Rthlr. und Gefängnißstrafe bis zu zwei Tagen zu verfügen.

Ordnungsstrafen gegen die Magistrats-Mitglieder und Officialen hat die obere Behörde zu verhängen.

Art. 42.

Besondere Obliegenheiten des Stadtsyndicus
 sind: Besondere Obliegenheiten des Stadtsyndicus.

1. Die eigentlichen Secretariats-Geschäfte bei dem Magistrat, die Sorge für die Registratur und die nächste Aufsicht über die Expedition und das Sportelnwesen, in der Maße, wie dies alles den Amtsauditoren auf den Aemtern obliegt;
2. die Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtsconsulenten des Magistrats in allen rechtlichen Angelegenheiten, welche die Gemeinde angehen. Gelangen dergleichen Angelegenheiten in den Rechtsgang, so ist die Proceßführung einem Anwalde zu übertragen.

Art. 43.

In Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Stadtdirectors oder Stadtsyndicus haben beide sich gegenseitig zu vertreten. Vertretung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Stadtrathe.

Art. 44.

Der Stadtrath (Art. 29.) ist bestimmt, Bestimmung und Wirkungsbereich des Stadtraths.
 die Stadtgemeinde in allen ihren gemeinsamen Verhältnissen zu vertreten und die Interessen derselben wahrzunehmen, zu welchem Ende er auch

dem Magistrat berathend, controllirend und beschließend zur Seite steht.

Der Stadtrath hat insbesondere seine angelegentliche Sorge auf alle die gemeinsamen Zwecke des städtischen Vereins und den Wohlstand der Gemeinde-Genossen fördernden Anstalten und Einrichtungen zu erstrecken und Alles, was dem hinderlich ist, soviel in seinen Kräften steht, abzuwenden.

Der Wirkungskreis des Stadtraths im Einzelnen ergibt sich aus den näheren Bestimmungen dieser Stadtordnung.

Art. 45.

Zusammen-
setzung des
Stadtraths.

Der Stadtrath soll aus zwölf von der Bürger-Versammlung auf vier Jahre gewählten Mitgliedern bestehen.

Davon sollen gewählt werden:

1. vier Personen aus der Zahl der Hof- oder Civil-Staats-Dienerschaft, welche von einer jährlichen Dienstentlohnung von mindestens 300 Rthlr. Gold zum Armenbeitrag angefetzt sind, der Aerzte und Advocaten und derjenigen Personen, welche wegen ihrer ähnlichen persönlichen Verhältnisse durch zeitig vor jeder Wahl zu fassenden Beschluß des Magistrats und Stadtraths in diese Classe gesetzt worden sind;
2. vier Personen aus der Zahl der Kaufleute;

3. vier Personen aus der Zahl der übrigen Bürger.

Jedes Mitglied hat die Gesammtheit der Gemeinde, und nicht bloß die Classe, aus welcher dasselbe gewählt ist, zu vertreten.

Art. 46.

Der Dienst eines Mitgliedes des Stadtraths ist ein Ehrenamt. Entschädigung der Mitglieder des Stadtraths.

Es ist mit demselben ein Gehalt oder sonstiges Dienst Einkommen nicht verbunden.

Für etwaige Reisen und Dienstleistungen außerhalb der Stadt in Gemeinde-Angelegenheiten soll den Mitgliedern des Stadtraths eine billige Entschädigung vom Magistrat bewilligt werden.

Art. 47.

Die Leitung der Geschäfte des Stadtraths wird einem Mitgliede desselben übertragen, welches alle zwei Jahre von dem Stadtrath, unter dem Vorsitz des Stadtdirectors, vermöge geheimer Stimmgebung zu wählen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Dirigent des Wahlactes, welchem sonst ein Stimmrecht nicht zusteht. Vorstand des Stadtraths.

Art. 48.

Der Vorstand des Stadtraths führt bei dessen Versammlungen den Vorsitz; in der Regel erstattet er die Vorträge; er veranlaßt die Mitglieder zur Abstimmung, zieht das Ergebniß der Berathung und führt das Protocoll. Dessen Rechte und Obliegenheiten.

Der Vorstand hat in Behinderungsfällen ein Mitglied des Stadtraths in seine Stelle zu substituiren. Der Substitut hat die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 49.

Ordentliche und außerordentliche Zusammenkünfte des Stadtraths.

Der Stadtrath versammelt sich entweder ordentlich, an den mit Vorwissen des Magistrats dazu bestimmten Tagen, oder außerordentlich auf besondere Berufung des Vorstandes. Eine außerordentliche Versammlung muß statt haben, wenn der Magistrat oder der Vorstand des Stadtraths solche nöthig hält, oder die Mehrheit der Mitglieder des Stadtraths darauf anträgt. Außerordentliche Zusammenkünfte sollen den Mitgliedern des Stadtraths zeitig, in der Regel drei Tage vorher, bekannt gemacht, auch denselben, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, der Gegenstand der Verhandlung vorher angezeigt werden.

Art. 50.

Verpflichtung zum Erscheinen bei denselben.

Jedes Mitglied des Stadtraths ist verbunden, in der Versammlung desselben zu erscheinen, oder sein Ausbleiben mit genügenden Gründen so zeitig bei dem Vorstande zu entschuldigen, daß statt seiner ein Ersatzmann (Art. 84.) geladen werden kann. Wer dagegen handelt, hat eine Geldstrafe von Sechs- und Dreißig Grote bis zwei Rthlr. zur Stadtcasse zu entrichten.

Der Stadtrath hat hierüber zu erkennen.

Art. 51.

Die Bestimmungen des Art. 50. gelten auch Fortsetzung.
in Ansehung der Ersazmänner, sofern dieselben
besonders geladen sind.

Art. 52.

Bei dem Aufrufe der Ersazmänner (Art. 50.) Aufruf der Er-
sazmänner.
ist dahin zu sehen, daß die Zusammensetzung des
Stadtraths, nach Vorschrift des Art. 45., stets
aufrecht erhalten werde. Unter den beiden Er-
sazmännern jeder Classe ist allemal der jüngere
dem Lebensalter nach zuerst aufzurufen.

Art. 53.

Die Mitglieder des Stadtraths und eben so Abstimmung
nach persönlicher
Ueberzeugung.
die Ersazmänner stimmen nach eigener gewissen-
haften Ueberzeugung; eine Uebertragung der
Stimme hat nicht statt.

Art. 54.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Stadt- Verhandlungen
im Stadtrathe
und Erfordernisse
der Gültigkeit
der Beschlüsse
desselben.
raths ist erforderlich, daß alle Mitglieder, und
statt der zeitig entschuldigten Ersazmänner ge-
laden und wenigstens zwei Drittel erschienen sind
und abgestimmt haben, auch das Resultat zu
Protocoll genommen und dieses von den Anwe-
senden unterzeichnet ist.

Sind nicht zwei Drittel erschienen, so ist
eine zweite Versammlung anzusehen.

Die geschehene Ladung ist jedesmal zu den
Acten zu bescheinigen.

Wird in nicht vollzähligem Stadtrathe ein

Beschluß gefaßt, so ist im Eingange des Protocolls zu bemerken, daß und wie wegen Berufung des vollzähligen Stadtraths das Vorgeschriebene geschehen sei.

Der Beschluß des Stadtraths wird nach Stimmenmehrheit der Erschienenen genommen, und zwar, wenn bei gleicher Anzahl der Stimmen wenigstens eine Stimme über die Hälfte derselben oder, bei ungleicher Zahl der Abstimmenden, die Uebereinstimmung des größeren Theils derselben eine Mehrheit (absolute oder einfache Stimmenmehrheit) nicht ergiebt, sondern die Stimmen mehrfach getheilt sind, nach derjenigen Ansicht, welche die meisten Stimmen für sich hat (relative Stimmenmehrheit).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes, ausgenommen im Falle des Art. 47.

Jeder gesetzmäßig innerhalb seiner Befugnisse gefaßte Beschluß des Stadtraths ist für die ganze Gemeinde verbindend.

Art. 55.

Verfahren bei
Verschiedenheit
der Ansichten des
Magistrats und
Stadtraths.

Wenn über Verwaltungsgegenstände, bei welchen die Zustimmung oder Begutachtung des Stadtraths, oder dessen und des Magistrats Uebereinstimmung erfordert wird, zwischen beiden eine Verschiedenheit der Ansichten obwaltet und durch weitere Verhandlung eine Vereinigung nicht zu erlangen steht, so hat der Magistrat die An-

gelegenheit der zuständigen oberen Behörde zur Entscheidung vollständig vorzutragen, welche demnächst vom Magistrat dem Stadtrath mitzutheilen ist. Diese Bestimmung kommt indeß in dem Falle, wovon der Art. 94. handelt, nicht zur Anwendung.

Art. 56.

Die Mittheilungen zwischen Magistrat und Stadtrath sollen in der Regel schriftlich geschehen, und zwar, soweit solches irgend genügt, bloß durch abschriftliche Zufertigung der Protocoll oder Beschlüsse.

Form der Mittheilungen zwischen Magistrat und Stadtrath.

Nach dem Beschluß des Collegii können gegenseitig auch mündliche Mittheilungen durch einen Commissarius desselben gemacht, oder es kann auch in besonderen Fällen eine gemeinschaftliche Versammlung des Magistrats und des Stadtraths verabredet werden.

Art. 57.

Der Magistrat hat dem Stadtrath ein angemessenes Geschäftslocal einräumen zu lassen, auch Copiisten und Unterbedienten zu bestimmen, welche nach Anweisung des Vorstandes die erforderlichen Copial-Arbeiten und Dienstleistungen bei dem Stadtrath zu besorgen haben sollen.

Geschäftslocal.

Art. 58.

Die durch die Geschäftsführung des Stadtraths erwachsenden Kosten sind, auf Requisition des Vorstandes, auf die Stadtcasse anzuweisen.

Kosten der Geschäftsführung.

Vierter Abschnitt.

Von der Bürgerversammlung.

Art. 59.

Begriff und Bestimmung der Bürgerversammlung.

Die Bürgerversammlung besteht aus den stimmberechtigten Bürgern der Stadt.

Ihre Bestimmung ist, in wichtigen Fällen, welche die Rechte, das Vermögen und das gemeine Beste der Stadt betreffen, auf Aufforderung des Magistrats in Berathung zu treten, insbesondere die Mitglieder des Stadtraths zu wählen.

Art. 60.

Stimmberechtigung.

Stimmberechtigt in der Bürgerversammlung sind alle Bürger der Stadt, welche in derselben wohnhaft sind und entweder

1. ein in der Stadt belegenes Wohnhaus zu Eigenthums-, erblichem Nutzungs- oder Nießbrauchs-Rechte besitzen und nach der Taxation zu den Beiträgen zur Armenkasse ein jährliches reines Einkommen von wenigstens 150 Rthlr. haben, oder
2. ohne den Besitz eines Wohnhauses, von einem jährlichen Einkommen von wenigstens 250 Rthlr. zum Armenbeitrag ange setzt sind.

Gemeinschaftlicher ungetheilter Besitz eines Wohnhauses berechtigt nur im ehelichen Verhältniß den Ehemann, und im Verhältniß des überlebenden Ehegatten und der Kinder den Vater oder die Mutter zur Stimmführung; in allen andern Fällen ruht das Stimmrecht bis zur

Auseinandersetzung. Auch kann der Eigenthümer eines Wohnhauses, welches in eines anderen Nießbrauch steht, davon keine Stimme führen. Niemand kann zwei oder mehrere Stimmen führen.

Art. 61.

In der Bürgerversammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben, sind unfähig: Unfähigkeit zur Ausübung des Stimmrechts.

1. Frauenspersonen;
2. Minderjährige und unter Curatel stehende Personen;
3. Kinder unter väterlicher Gewalt;
4. wer in dem der Versammlung vorhergegangenen letzten Jahren aus Armenmitteln unterstützt worden ist;
5. wer in Concurß befangen ist, bis zum Verkaufe des Concurßguts und in dem darauf folgenden Jahre;
6. wer in Specialinquisition sich befindet, wer wegen eines Verbrechens verurtheilt oder nur von der Instanz entlassen ist, wer unter Polizei-Aufsicht gestellt ist, bis er von der Regierung wieder stimmfähig erklärt ist;
7. wer wegen unsittlichen oder unbürgerlichen Betragens aus der Liste der Stimmfähigen einstweilen gestrichen ist, welches nur auf einen Antrag des Stadtraths, oder des Magistrats nach eingezogenem Gutachten des ersteren, durch einen Beschluß der Regierung bis zu vier Jahren geschehen kann.

Eine solche Verfügung kann nach Umständen erneuert werden.

Art. 62.

Ausübung des
Stimmrechts
durch Stellver-
treter.

Durch Stellvertreter kann das Stimmrecht in der Regel nicht ausgeübt werden.

Ausnahmsweise können vertreten werden:

1. Frauenspersonen durch Bevollmächtigte. Die Ehefrau wird durch ihren Ehemann vertreten;
2. Minderjährige und unter Curatel stehende Personen durch den Vormund oder Curator;
3. Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater.

Als Stellvertreter oder Bevollmächtigter wird nur ein Einländer zugelassen, welcher nicht nach Art. 61. zu Ausübung des Stimmrechts unfähig ist.

Ein Stellvertreter kann nur dann eine besondere Stimme für den Vertretenen führen, wenn er nicht selbst stimmberechtigt ist.

Art. 63.

Verzeichniß der
Stimmberechtig-
ten.

Von den in der Bürgerversammlung Stimmberechtigten hat der Magistrat vollständige Listen zu führen, welche vierzehn Tage lang vor der Versammlung zu Jedermanns Einsicht im Rathhause niederzulegen sind. Wer darin unrichtig aufgeführt oder ungesetzlich ausgelassen zu sein glaubt, ist berechtigt, Vorstellungen dagegen beim Magistrat anzubringen und dieselben nöthigenfalls bei der Regierung zu verfolgen, jedoch muß er=

steres zeitig und spätestens drei Tage vor der
Versammlung geschehen.

Der Reclamant kann vor der Erledigung
seiner Beschwerde an der Versammlung nicht
Theil nehmen.

Art. 64.

Eine Bürgerversammlung darf nicht Statt ^{Berufung}
haben, als auf Verfügung des Magistrats, ^{der Bürgerver-}
welcher dieselbe jedesmal zu berufen hat. ^{sammlung und}
^{Vorsitz in der-}
^{selben.}

Der Stadtdirector führt in der Versamm-
lung den Vorsitz.

Art. 65.

Wenn eine Bürgerversammlung Statt haben ^{Vorgängige Be-}
soll, so ist dieses, so wie der Zweck, die Zeit ^{kannmachung.}
und der Ort der Versammlung den Stimmberech-
tigten durch den Magistrat wenigstens vierzehn
Tage vorher auf die gewöhnliche Weise bekannt
zu machen.

Art. 66.

Ein verbindlicher Beschluß der Bürgerver- ^{Beschluß der}
sammlung wird nach der Stimmenmehrheit ge- ^{Bürgerver-}
faßt. (Art. 54.) ^{sammlung.}

Art. 67.

Ueber die Verhandlungen einer jeden Bür- ^{Bürgerver-}
gerversammlung muß ein Protocoll aufgenom- ^{sammlungspro-}
men werden, welches, nachdem es der Versamm- ^{tocoll.}
lung vorgelesen ist, der Dirigent und die anwe-
senden Mitglieder des Magistrats und Stadt-
raths zu unterschreiben haben.

Art. 68.

Genehmigung
des Beschlusses
durch den Ma-
gistrat oder die
Regierung.

Bedarf der Beschluß der Bürgerversammlung der Genehmigung des Magistrats, so kann dieser solche unmittelbar ertheilen, oder sich seine Entschließung vorbehalten, welche in der Regel innerhalb acht Tagen erfolgen soll.

Ist die Genehmigung der Regierung erforderlich, so hat der Magistrat das Protocoll mit seinem gutachtlichen Bericht unverweilt an dieselbe einzusenden.

Art. 69.

Allgemeine und
Districtsver-
sammlungen.

Der Magistrat kann, je nachdem er es angemessen findet, die sämtlichen stimmberechtigten Bürger der Stadt zu einer Versammlung vereinigen, oder auch zu mehreren, nach Districten. (Art. 31.)

Die Bürger sind alsdann in der Versammlung desjenigen Districts stimmberechtigt, in welchem sie wohnhaft sind.

Das Ergebnis der Abstimmungen der Districtsversammlungen wird vom Magistrat und Stadtrath in einer gemeinschaftlichen Sitzung ermittelt, und das hierüber aufgenommene Protocoll, welches von den Anwesenden zu unterzeichnen ist, acht Tage lang zur Einsicht jedes Betheiligten auf dem Rathhause niedergelegt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wahl und Anstellung der Beamten, Officialen und Unterbedienten der Stadt, imgleichen der Mitglieder des Stadtraths.

Erster Titel.

Von der Wahl und Anstellung der Beamten, Officialen und Unterbedienten.

Art. 70.

Alle städtische Beamte, Officialen und Unterbediente müssen Personen sein, welche zur christlichen Religion sich bekennen, und nicht vermöge der Bestimmungen des Art. 61. in der Bürgerversammlung zu erscheinen unfähig sind.

Eigenschaften
der städtischen
Beamten, Offi-
cialen und Un-
terbedienten.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen nicht unter einander und nicht mit dem Stadtcämmerer in auf- und absteigender Linie, oder im zweiten Grade der Seitenlinie römischer Computation verwandt sein, sofern nicht auf Antrag des Stadtraths von der Regierung eine Ausnahme bewilligt ist.

Der Stadtdirector und Stadtsyndicus müssen die Rechte studirt haben.

Sie müssen die Hauptprüfung bestanden und darin wenigstens den zweiten Character sich erworben haben.

Art. 71.

Verlieren städtische Beamte, Officialen und Unterbediente während ihrer Dienstführung die nach Art. 70. zu ihrer Anstellung erforderlichen

Fortsetzung.

Eigenschaften, so sind sie gehalten, ihre Stellen niederzulegen.

Ist jedoch die Fähigkeit, in der Bürgerversammlung zu erscheinen, und mit ihr diejenige, städtische Aemter zu bekleiden, aus den im Art. 61. unter Nr. 4 und 5. angegebenen Gründen verloren, so können von der Vorschrift, daß die Fähigkeit, in der Bürger-Versammlung zu erscheinen, zu der Bekleidung eines städtischen Amtes nothwendig ist, rücksichtlich der Stelle eines Unterbedienten, auf den Antrag des Magistrats und Stadtraths von der Regierung Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 72.

Dauer der
Dienstfunction,

Der Dienst des Stadtdirectors und Stadtsyndicus wird auf Lebenszeit ertheilt.

Die Rathsherrn werden auf zwölf Jahre ernannt, dergestalt, daß alle sechs Jahre zwei abgehen und durch neue Wahl ersetzt werden.

Das erste Mal entscheidet über den Abgang das Loos. Die austretenden Rathsherrn sind wieder wählbar.

Geht ein Rathsherr vor beendigter Dienstzeit ab, so ist ein anderer zu erwählen, welcher rücksichtlich der Dauer seiner Dienstzeit ganz in die Stelle des abgegangenen eintritt.

Alle übrige städtische Bediente sollen auf sechsmonatliche Kündigung angestellt werden.

Die Dauer eines auf bestimmte Zeit verliehenen Dienstes ist vom Tage der Verpflichtung des damit Bekleideten zu berechnen.

Art. 73.

Die Stellen eines Rathsherrn und eines ^{Bereinigung} Casse- oder Hebungsbedienten sind nicht verein- ^{mehrerer Dienst-} ^{stellen in einer} ^{Person.} bar in einer Person.

Die Vereinigung sonstiger Dienststellen in einer Person soll nur geschehen auf Antrag des Magistrats und Stadtraths, mit Genehmigung der Oberbehörde.

Art. 74.

Wenn ein Mitglied des Magistrats, ein ^{Wahl der Can-} ^{didaten.} Hebungs- und Casse-Bedienter, oder ein Stadtmakler zu ernennen ist, so haben der Magistrat und der Stadtrath in einer gemeinschaftlichen Versammlung unter dem Vorsitz des Stadtdirectors, zu der zu besetzenden Stelle zwei Candidaten zu erwählen.

Jedes Mitglied der Versammlung hat für die zu besetzende Stelle einige ihm tüchtig scheinende Personen in Vorschlag zu bringen, und bei der weiteren Berathung gewissenhaft und ohne Rückhalt sein Urtheil über die in Vorschlag gekommenen Personen auszusprechen.

Die Wahl der beiden Candidaten soll alsdann durch geheime Stimmgebung auf dieselbe Weise vorgenommen werden, wie die Wahl der

Mitglieder des Stadtraths in der Bürgerver-
sammlung geschieht (Art. 88.).

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das
Loos. In dem Wahlprotocolle ist anzugeben,
wie viele Stimmen auf jede Person gefallen sind.

Art. 75.

Präsentation
bei der Regie-
rung.

Zu der Stelle des Stadtdirectors, des
Stadtsyndicus, eines Rathsherrn und des Stadt-
Cämmerers hat der Magistrat, unter Einsen-
dung des Wahlprotocolls (Art. 74.) der Re-
gierung die Candidaten zu präsentiren.

Der Stadtdirector und Stadtsyndicus wer-
den vom Landesherrn ernannt; die Rathsherrn
und der Stadtcämmerer werden von der Re-
gierung bestätigt.

Wird die Ernennung eines der präsentirten
Candidaten vom Landesherrn nicht gut gefun-
den, oder trägt die Regierung Bedenken, wegen
Ernennung eines der präsentirten Candidaten an
den Landesherrn zu berichten, oder einem der-
selben die Bestätigung zu ertheilen, so hat sie
vom Magistrat einen anderweiten Vorschlag zu
verlangen, worauf eine abermalige Wahl nach
Vorschrift des Art. 74. vorzunehmen ist.

Art. 76.

Ernennung von
Seiten des Ma-
gistrats.

Die Hebungs- und Cassebedienten, mit Aus-
nahme des Stadtcämmerers (Art 75.), imglei-
chen den Stadtmakler hat der Magistrat aus
den nach Art. 74. gewählten Personen zu er-

nennen, die übrigen Officialen und Unterbedienten aber nach eigenem Ermessen anzustellen.

Art. 77.

Die Uebnahme einer städtischen Dienststelle geschieht freiwillig; es kann dazu niemand ^{Freiwillige Uebnahme einer Dienststelle.} gezwungen werden.

Art. 78.

Der Stadtdirector und der Stadtsyndicus erhalten eine Landesherrliche Bestallung, die Rathsherren und der Stadt-Cämmerer eine ^{Bestallungen, Constitutorien und Anstellungs-decrete.} Bestätigungskunde (Constitutorium) von der Regierung, alle übrige städtische Bediente Anstellungs-Decrete von dem Magistrat.

Art. 79.

Der Stadtdirector und der Stadtsyndicus werden von einem Mitgliede der Regierung ^{Einführung und Verpflichtung.} eingeführt und im Magistrats-Collegio durch Abnahme des Dienstweides verpflichtet.

Die Einführung und Verpflichtung der Rathsherren und des Stadtcämmerers geschieht durch den Stadtdirector in Auftrag der Regierung. Derselbe hat auch alle übrige städtische Officialen und Unterbediente zu beeidigen und in ihren Dienst einzuweisen.

Das über die Verpflichtung des Stadtdirectors, des Stadtsyndicus, der Rathsherren und des Stadtcämmerers aufgenommene Protocol ist abschriftlich bei der Regierung einzureichen.

Art. 80.

Dienstabschiede.

Ein jeder städtischer Bediente darf seine Dienstführung nicht als beendet ansehen, bevor er derselben schriftlich enthoben ist. Wer den Dienst aufgeben will, ist berechtigt, auf vorausgegangene sechsmonatliche Kündigung seinen Abschied zu verlangen.

Art. 81.

Salarien der
besoldeten städti-
schen Diener.

Die Dienstehelünfte der besoldeten städtischen Bedienten werden mit Landesherrlicher Genehmigung festgesetzt und können ohne dieselbe nicht abgeändert werden.

Art. 82.

Pensionirung.

Die nicht im voraus auf bestimmte Zeit angestellten städtischen Beamten, Officialen und Unterbedienten, welche während ihres Dienstes dienstuntüchtig werden und denselben wenigstens zwölf Jahre hindurch zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten wahrgenommen haben, sollen Anspruch auf Pension haben, deren Betrag, nach vorgängig eingezogenem Gutachten des Stadtraths, von dem Magistrat zu bestimmen ist, welcher jedoch alsdann in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Regierung nachzusuchen hat. Wittwen der städtischen Bedienten haben einen solchen Anspruch nicht.

Zweiter Titel.

Von der Wahl und Bestellung der Mitglieder des Stadtraths.

Art. 83.

Die Wahl der Mitglieder des Stadtraths ^{Wahl der Mit-}
(Art. 45.) soll dergestalt geschehen, daß alle zwei ^{glieder des} Stadtraths.
Jahre sechs gewählt werden, indem alsdann
diesjenigen Mitglieder, welche vier Jahre gedient
haben, — die Hälfte der Mitglieder jeder Classe
(Art. 45.) — austreten.

Bei der ersten Wahl nach Publication der
Stadtordnung sind sämtliche zwölf Mitglieder
des Stadtraths zu wählen, und nach Ablauf
von zwei Jahren soll das Loos entscheiden, welche
sechs Mitglieder — zwei aus einer jeden der
drei Classen — austreten.

Art. 84.

Die ausgetretenen Mitglieder des Stadtraths ^{Ersatzmänner.}
dienen als Ersatzmänner für die vor einer neuen
Wahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhin-
derten Mitglieder.

Bei der ersten Wahl (Art. 83.) der Mit-
glieder des Stadtraths ist zugleich die Wahl
von sechs Ersatzmännern — zwei für jede Classe
— welche zu Mitgliedern des Stadtraths wähl-
bar sein müssen, vorzunehmen.

Art. 85.

Wählbar zu Mitgliedern des Stadtraths ^{Erfordernisse}
sind alle Personen, welche in der Bürgerver- ^{der Wählbarkeit.}
sammlung für ihre Person zu erscheinen und zu

stimmen berechtigt sind (Art. 60. 61.), zur christlichen Religion sich bekennen und nicht mit einem bereits gewählten Mitgliede in auf- oder absteigender Linie, oder im zweiten Grade der Seitenlinie römischer Computation verwandt sind.

Werden Verwandte dieser Grade zugleich gewählt, so entscheidet das höhere Lebensalter für die Wahl.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. Militairpersonen während ihres Dienstes,
2. Geistliche und Schullehrer,
3. active Staatsbeamte, welche zu einer der Gemeinde vorgesezten Administrativ-Be-
hörde gehören.

Art. 86.

Fortsetzung.

Verliert ein Mitglied des Stadtraths eine derjenigen Eigenschaften, welche Bedingung der Wählbarkeit sind, so muß dasselbe seine Stelle niederlegen — vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des Art. 90. — und ein Ersatzmann kann in gleichem Verhältniß nicht ferner in den Stadtrath berufen werden.

Art. 87.

Verpflichtung
zur Annahme der
Wahl und Ableh-
nungsgründe.

Die zu der Stelle eines Mitgliedes des Stadtrathes ausersehenen Personen sind zu deren Annahme verpflichtet; ausgenommen:

1. diejenigen, welche unmittelbar zuvor die bestimmte Dienstzeit hindurch (Art. 45.) die Stelle eines Mitgliedes des Stadtrathes

verwaltet haben, so fern noch andere qualificirte Personen vorhanden sind:

2. diejenigen, welche zu der Zeit der Wahl bereits das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben;
3. ausübende Aerzte und Wundärzte;
4. diejenigen, welche ihres Gesundheitszustandes wegen entschuldigt sind, oder bei welchen sonstiger ganz besonderer Gründe halber die Annahme der Stelle wesentliche Nachtheile zur Folge haben würde.

Wenn in einzelnen Fällen über die Stattbarkeit eines Ablehnungsgrundes Zweifel entstehen, so hat unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung der Magistrat zu entscheiden.

Art. 88.

Die Wahlhandlung geschieht nach Anleitung ^{Wahlhandlung.} eines desfalls von der Regierung zu erlassenden Regulativs.

Jeder Stimmberechtigte (Art. 60. 61. 62.), welcher sein Stimmrecht ausüben will, hat bei einem vom Magistrat jedesmal zu benennenden Officialen desselben einen, nach einem gewissen Formular eingerichteten, Stimmzettel in Empfang zu nehmen und solchen, mit den vollständigen Namen und der sonst erforderlichen näheren Bezeichnung der von ihm gewählten Personen versehen, bei der Wahlhandlung in ein verdecktes Behältniß abzugeben.

Nach beendigter Stimmgebung ist eine Abstimmungsliste anzufertigen, in welche die Nummer eines jeden Stimmzettels und die Namen der auf demselben genannten Personen einzutragen sind.

Diese Abstimmungsliste wird acht Tage lang auf dem Rathhause offen gelegt, damit jeder Stimmberechtigte durch Einsicht derselben sich überzeugen könne, daß die Nummer seines Stimmzettels darin aufgeführt und seine Abstimmung darin eingetragen, auch die Zählung der Stimmen richtig geschehen sei.

Unter den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

Art. 89.

Erinnerungen
gegen die Wahl-
Legitimations-
Urkunde und Be-
kanntmachung
der Wahl.

Hält der Magistrat dafür, daß die Wahl einer bestimmten zum Mitgliede des Stadtraths erwählten Person aus gesetzlichen Gründen unzulässig sei, so hat darüber die Regierung auf den Bericht des Magistrats zu entscheiden.

Werden von Seiten des Stadtraths, oder einzelner oder mehrerer Bürger gegen die Gesetzlichkeit der Wahl überhaupt oder einer bestimmten Person Einwendungen erhoben, so entscheidet darüber der Magistrat, vorbehältlich des Recurses an die Regierung.

Kann in dem einen oder anderen Falle ein Gewählter nicht zugelassen werden, oder wird

die Annahme der Wahl aus zulässigen Gründen (Art. 87.) abgelehnt, so ist derjenige, welcher nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat, in den Stadtrath zu berufen. Unter Mehreren, welche gleiche Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

Erinnerungen gegen die Wahl werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb drei Tagen nach Ablauf der Zeit, während welcher die Abstimmungsliste auf dem Rathhause zur Einsicht niedergelegt gewesen ist (Art. 88.) gehörigen Orts vorgebracht werden.

Sobald gegen die Wahl nichts erinnert worden, oder die erhobenen Einwendungen ihre Erledigung gefunden haben, so wird den Gewählten zu ihrer Legitimation eine Urkunde vom Magistrat ausgestellt, und von demselben die Wahl öffentlich bekannt gemacht.

Art. 90.

Die zu Mitgliedern des Stadtraths gewählten Personen sollen in der Versammlung des-
 selben vor dem Stadtdirector mittelst Handschlags an Eidesstatt versichern, nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung das Beste der Gemeinde wahrnehmen und so viel an ihnen ist befördern, insbesondere die Vorschriften der Stadtordnung befolgen zu wollen, und werden damit in den Stadtrath eingeführt.

Aufnahme in den Stadtrath und Entlassung aus demselben.

Kein Mitglied des Stadtraths darf seine Dienstführung als beendigt ansehen, bevor er derselben vom Magistrat ausdrücklich enthoben ist.

Sechster Abschnitt.

Vom Vermögen der Stadt und von städtischen Lasten.

Art. 91.

Gesammt-Vermögen der Stadt.

Das Vermögen der bisherigen Stadt Zever, mit Einschluß des sogenannten Aerarii, und das Vermögen der bisherigen Vorstadt Zever, soll Gesammt-Vermögen der durch diese Stadtordnung gebildeten Stadtgemeinde sein.

Eben so sollen alle Lasten und Verbindlichkeiten der bisherigen Stadt Zever und alle Lasten und Verbindlichkeiten der bisherigen Vorstadt Zever auf die neu gebildete Stadtgemeinde übergehen.

Art. 92.

Fortsetzung.

Alle Lasten und Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde haften auf dem Gesammt-Vermögen, und alle Ausgaben der Stadt sollen in der Regel, in so fern nicht besondere Ausnahmen in dem Folgenden angeordnet sind, oder künftig auf gesetzliche Weise angeordnet werden möchten, zunächst daraus bestritten, Person und Vermögen der Einzelnen aber nur insoweit in Anspruch genommen werden, als das Gesammt-Vermögen zur Bestreitung jener Ausgaben unzureichend ist.

Art. 93.

Soweit wegen Unzulänglichkeit des Vermögens der Stadt Leistungen der Gemeinde=^{Beitragspflichtigkeit zu den städtischen Lasten im Allgemeinen.} Genossen erfordert werden, sollen die Mitglieder der Stadtgemeinde, ohne Unterschied, zu Deckung aller ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse, ein jedes nach seinen Verhältnissen, Beiträge zu leisten und Dienste zu übernehmen, im Allgemeinen und unter Vorbehalt der desfalls näher zu regulirenden Vertheilung verbunden sein.

Ein gleiches gilt in Ansehung der außerhalb der Stadtgemeinde wohnhaften Besitzer von Grundstücken in derselben (Forensen).

Art. 94.

Neue städtische Lasten sollen der Stadt nur ^{Auflegung neuer Lasten.} aufgelegt werden mit Einwilligung des Magistrats und des Stadtraths und Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz.

Art. 95.

Jeder Besitzer eines Grundstücks hat die auf demselben haftenden Dienste, ^{Dienste.} ohne irgend eine Befreiung, zu leisten.

Art. 96.

- Von persönlichen Diensten sind befreiet: ^{Befreiung von persönlichen Diensten.}
1. die Hofdienerschaft, die Geistlichen und die Militairpersonen im activen Dienst;
 2. Frauenspersonen, auch wenn sie das Bürgerrecht erworben haben.

Art. 97.

Specielle Vor-
schriften für

Rücksichtlich einiger jetzt bestehenden Lasten wird, unter näherer Bestimmung der in den Art. 91. 92. 93. enthaltenen Vorschriften, Folgendes verordnet.

Art. 98.

das alte Servi-
cegeld.

I. Das sogenannte alte Servicegeld ist künftig in der Summe, welche bisher die Stadt und die Vorstadt zusammen zu bezahlen hatten, eine Last der jetzigen Stadtgemeinde.

Es soll dasselbe künftig über die sämtlichen Häuser in der bisherigen Stadt und Vorstadt, welche bis hiezu dazu verpflichtet waren, ohne weitere Unterscheidung der beiden bisherigen Gemeinden, nach einem dem seither bestandenen möglichst gleichen Beitragsfuß, vertheilt werden.

Die von dieser Abgabe sowohl in der bisherigen Stadt als Vorstadt bis jetzt bestandenen Freiheiten werden aufrecht erhalten, jedoch gegen eine von der Gemeinde zu leistende billige Entschädigung für abkäuflich erklärt.

Wohnhäuser, welche von jetzt an auf unbebauten Plätzen neu erbauet oder aus bisher nicht bewohnten Gebäuden zu solchen eingerichtet werden, sind ebenfalls schuldig zu diesem Servicegeld beizutragen.

Art. 99.

Das neue Ser-
vicegeld und Dra-
goner-Service.

II. Die Summe des aus der bisherigen Stadt und der Vorstadt zu zahlenden sogenann-

ten neuen Servicegeldes wird künftig über die ganze neu gebildete Gemeinde nach dem im vorstehenden Art. 98. angeordneten Beitragsfuß des alten Servicegeldes, jedoch ohne Beachtung der in Absicht auf letzteres bestehenden Exemtionen und Privilegien vertheilt.

Der nämliche Beitragsfuß findet künftig statt für die Summe des aus der bisherigen Stadt und Vorstadt zu zahlenden Dragoner-Servicegeldes.

Art. 100.

III. Die bisherigen Lasten

A. der alten Stadt Tever.

1. Die Verpflichtung zu Unterhaltung der sogenannten Stadtwege (des s. g. Wiefelser, Buskohler und Dünkageler Weges);
2. die Verpflichtung zu Bezahlung der Kosten für Reinigung des von der Stadt nach der Vorstadt führenden Abzugsgrabens;
3. die Verpflichtung zu Reinigung des Moorwarfer- und Mühlen-Tiefes;
4. Die Verpflichtung zu Unterhaltung und jährlichen Reinigung des Garmser- und Hoofs-Tiefes, städtischen Antheiles;
5. die Verpflichtung zu Unterhaltung des Stadtwalles;
6. die Verpflichtung zu Unterhaltung eines Theils des Stadtgrabens.

Einige Wege- und ähnliche Lasten in den beiden bisherigen Gemeinden.

B. Die Verpflichtung der bisherigen Vorstadt zu Unterhaltung des sogenannten Wanger- und des Hooks-Wegeß, sowie des Wegeß bei der blanken Graft und einiger Fußpfade,

werden hiemittelt für Gemeinde-Lasten der neu gebildeten Stadt-Gemeinde erklärt.

Die bestehenden Freiheiten mehrerer Häuser in der alten Stadt Fever von der Concurrrenz zu den unter A. gedachten Lasten, so wie die Freiheiten einiger Häuser in der Vorstadt von der unter B. gedachten Verpflichtung, werden hiedurch, gegen eine von der Gemeinde zu leistende billige Entschädigung, für abkäuflich erklärt; bis diese Abkaufung geschehen ist, sollen diese Freiheiten aufrecht erhalten oder, falls dies, wegen eines anderweit beliebten Vertheilungs-Fußes nicht thunlich ist, die Besitzer der bisher freien Häuser für den Verlust dieser Freiheiten gebührend entschädigt werden.

Jede Gemeindesteuer, wozu die Besitzer dieser freien Häuser außer den in den Art. 98, 99, 101, 102 und 166. gedachten Lasten herangezogen werden möchten, soll als zunächst zur Bestreitung der Kosten der eben erwähnten Wege-lasten bestimmt angesehen werden und diesen Hausbesitzern dann nach Maßgabe ihrer Concurrrenz zu jener Gemeindesteuer für die bisherige

Freiheit der Häuser eine Entschädigung zu Theil werden.

Die den 32. der Stadt f. g. spanndienstpflichtigen Häusern wegen stattgefundenen widerrechtlichen Abkaufs des Spanndienstes obliegende Abgabe von jährlich $\frac{1}{2}$ Rthlr. an die Cämmerei=Casse, so wie die Spanndienstpflichtigkeit dieser Häuser gegen die Stadt, werden hiedurch aufgehoben, und dagegen die bisherigen Freiheiten dieser Häuser von den unter A. gedachten Lasten für erloschen erklärt.

C. Die den Hausleuten zu Moorwarfen obliegende Verpflichtung zur ausschließlichen Unterhaltung gewisser Wege wird ebenfalls für eine Gemeindelast der Stadt erklärt. Dagegen werden diese Hausleute zu Moorwarfen allen andern Wegepflichtigen in der bisherigen Vorstadt in Absicht auf die Wegelasten gleich gestellt.

Art. 101.

IV. Zum Unterhalt der für die Stadt an-^{Das Nachtwächtergeld.} gestellten Nachtwächter soll die erforderliche Summe über alle Wohnhäuser, welche in den vom Nachtwächter begangenen Bezirken stehen, nach einem auszumittelnden angemessenen Beitragsfuß ausgeschrieben werden.

Für die mehreren Häusern in der alten Stadt Jeder zugestandene Befreiung von dem

sogenannten alten Nachtwächtergelde, soll denselben bei der Vertheilung und Bezahlung des neu einzuführenden Nachtwächtergeldes eine billige Entschädigung zugestanden werden.

Art. 102.

Den Beitrag zur Armenpflege.

V. Der Beitrag zur Armenpflege soll, nach wie vor, als eine besondere Abgabe und nach den darüber bestehenden Vorschriften, aber in der ganzen Gemeinde nach gleichen Grundsätzen, aufgebracht werden.

Die bisherige Vorstadt Sever ist ausnahmsweise jedoch verpflichtet, die am Tage der Einführung dieser Stadtordnung etwa noch vorhandenen Schulden ihrer Armenverwaltung auch nach der Vereinigung der Vorstadt mit der Stadt zu einer Gemeinde, besonders aufzubringen und zu bezahlen, auch etwa verbrauchte Capitalien des Armenfonds zu ersetzen, ohne daß die bisherige Stadt Sever dazu beizutragen hat.

Art. 103.

Die Unterhaltung des Straßenpflasters und der öffentlichen Brunnen.

VI. Rücksichtlich der Verpflichtungen zur Unterhaltung des Straßenpflasters und der öffentlichen Brunnen, bleibt es bei der bestehenden Einrichtung. Doch sind diejenigen Verpflichtungen, welche bisher einer der beiden jetzt vereinigten Gemeinden besonders oblagen, künftig Verbindlichkeiten der neugebildeten Stadtgemeinde.

Art. 104.

VII. Folgende Lasten:

1. die Verpflichtung mehrerer Häuser und liegenden Gründe sowohl der Stadt als Vorstadt, zur Unterhaltung der Sietwendung an der Gränze gegen Ostfriesland beizutragen;

2. die auf 122 Häusern in der seitherigen Vorstadt ruhende Verpflichtung, jährlich 79 Rthr. 57 gr. Hofdienstgeld in die Herrschaftliche Casse zu zahlen und gewisse Personaldienste zu leisten;

3. die Verpflichtung der Hausleute zu Moorwarfen, den auf dem Schlosse zu Sever nöthigen Streusand anzufahren und die zum Hooxpiel nöthige Heide zu mähen;

bleiben nach wie vor den betheiligten Grundstücken anklebende Reallasten, und soll die neue Gemeinde dafür auf keine Weise verhaftet sein.

Einige Reallasten einiger Grundstücke.

Zweiter Theil.

Von der Stadtverwaltung.

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

Art. 105.

Die richterlichen Obliegenheiten und Befugnisse des Magistrats sind dieselben, wie solche durch die Beamten-Instruction, das Proceßreglement, das Strafgesetzbuch und durch die

Gegenstand der Gerichtsbarkeit.

sonstigen desfalligen Verordnungen und Bekanntmachungen für die Aemter festgesetzt sind, sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes festgesetzt ist, oder wird, insbesondere mit der näheren Bestimmung des Art. 6.

Art. 106.

Verhältniß des Landgerichts zum Magistrat. Bei der Verwaltung der Gerichtsbarkeit besteht zwischen dem Landgericht und dem Magistrat dasselbe Verhältniß wie zwischen dem Landgerichte und den Aemtern seines Kreises.

Art. 107.

Sühnetermine. Den Sühneterminen hat, so oft der Stadtdirector oder der Stadtsyndicus es für angemessen und zu Auseinandersetzung der Parteien und Herbeiführung eines Vergleichs für wünschenswerth halten, einer der Rathsherren beizuwohnen.

Art. 108.

Vorschrift wegen Militairpersonen. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit über Militairpersonen kommt in jeder Beziehung die dieserhalb bestehende besondere Gesetzgebung in Anwendung.

Der Magistrat hat in dieser Hinsicht die nämlichen Rechte und Verpflichtungen, welche die Aemter in ihren Bezirken haben.

Art. 109.

Polizei= Straf= und Bruchgelder. Alle Polizei=, Straf= und Bruchgelder, welche in Sachen, die zur Competenz des Magistrats gehören, erkannt werden, sollen der

Stadtcasse zufallen, sofern nicht ein Anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

Art. 110.

Die Sporteln sind nach der für die Aemter Sportelntare bestehenden Taxe zu berechnen und bei der Stadtcasse zu erheben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Polizeiverwaltung.

Art. 111.

Der Magistrat hat neben der Polizeigerichtsbarkeit (Art. 105.) die Polizei in der Stadtgemeinde in demselben Umfange auszuüben, wie solches von den Aemtern in ihren Bezirken geschehen muß. Der Magistrat hat daher, neben den für die Stadt bestehenden polizeilichen Verordnungen, in dieser Hinsicht auch die Beamten-Instruction, so wie alle sonst erlassenen polizeilichen allgemeinen Vorschriften sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 112.

Die Kosten der Polizeiverwaltung hat die Stadt zu tragen.

Kosten der Polizeiverwaltung.

Art. 113.

Was wegen Schauung und Unterhaltung der Straßen, Wege, Bäche und Gräben, nämlich derjenigen, welche etwa die Gränze zwischen der neugebildeten städtischen Gemeinde und anderen

Wege- und Straßen u. Polizei.

Kirchspielen bilden, noch besonders anzuordnen sein mögte, bleibt künftiger Regulirung vorbehalten.

Art. 114.

Baupolizei.

Zu Neubauten und Einrichtung von Gebäuden zu Wohnhäusern bedarf es der Genehmigung des Magistrats, und sobald es auf Erhaltung oder Herstellung eines ordnungsmäßigen Bauplans oder auf Veränderung einer Frontlinie ankommt, der Genehmigung der Regierung.

Art. 115.

Gewerbepolizei.

Krug- und Schenkwirthschaften und Höckereien sollen nicht anders angelegt werden, als mit besonderer Concession des Magistrats, welche nur nach abgegebenem Gutachten des Stadtraths ertheilt werden kann.

Halten der Magistrat und der Stadtrath es angemessen, bereits bestehende Gewerbe jener Art noch besonders zu concessioniren, so soll solches unentgeltlich geschehen.

Art. 116.

Armenpolizei.

Die Armenpolizei und die Verpflegung der Armen soll künftig durch eine Specialarmen-Inspection verwaltet werden, in welche sich die beiden für die bisherige Stadt und für die Vorstadt Sever getrennt bestandenen Armenverwaltungen, mit Ausschluß des Amtmanns des Amtes Sever, vereinigen werden.

Der Stadtdirector soll in der Specialarmen-Inspection den Vorsitz führen und die Ausfüh-

zung ihrer Beschlüsse, so wie überhaupt die Ordnung der Armen-Versorgung und die Handhabung der Armenpolizei besonders sich angelegen sein lassen.

Art. 117.

So weit in den Landgemeinden bei der Behandlung der Armensachen der Ausschuss eine Mitwirkung hat, steht eine solche auch dem Stadtrath in den städtischen Armenangelegenheiten zu.

Mitwirkung des Stadtraths in Armensachen überhaupt.

Art. 118.

Zwei Mitglieder des Stadtraths, von ihm selbst auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt, sollen stimmführende Mitglieder der städtischen Specialarmen-Inspection sein.

Theilnahme an der Verwaltung der Specialdirection.

Art. 119.

Soweit durch diese Stadtordnung nicht ein Anderes bestimmt ist, verbleiben in allen polizeilichen Angelegenheiten dem Magistrat die gesetzlich bestehenden oder sonst auf oberlicher Anordnung beruhenden Befugnisse und Obliegenheiten.

Allgemeine Bestimmung.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Finanzhaushaltes
der Stadt.

Erster Titel.

Von der Verwaltung des Vermögens der Stadt im
Allgemeinen

Art. 120.

Sorge für das
Vermögen der
Stadt.

Der Magistrat hat das Vermögen und die Berechtigungen der Stadt in gesetzlichem Wege zu vertheidigen und für Erhaltung, Nugbarmachung und Vermehrung des Vermögens, gleich wie für gehörige Erfüllung aller darauf hastenden Verbindlichkeiten, möglichst Sorge zu tragen.

Art. 121.

Neue Einnahme.

Dem Magistrat und Stadtrath liegt auch ob, darauf Bedacht zu nehmen, wie der Stadt zur Erleichterung ihrer Lasten und Verbesserung ihres Vermögens-Zustandes Mittel oder Zuflüsse auf eine angemessene Weise verschafft werden können.

Zu diesem Zwecke sollen nach näherer Anordnung der Regierung, dieselben Straf- und Bruchgelder, welche den Landgemeinden überwiesen sind, auch der Stadt zufließen, soweit deren Verhältnisse den Genuß jener Einnahme möglich machen.

Art. 122.

Städtische
Lasten.

In Ansehung aller städtischen Lasten soll die Sorge des Magistrats wie des Stadtraths

dahin gehen, daß sie zwar gehörig und in der gesetzlichen oder herkömmlichen Maße, jedoch immer auf die zweckmäßigste und am wenigsten drückende Weise, getragen, daß insonderheit etwaige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden; und daß in Ansehung der Einführung neuer städtischen Lasten und Erweiterung der bestehenden die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden. (Art. 94. 124.)

Art. 123.

Der einzelne oder sämtliche Gemeinde-Mitglieder und Forenser nach dieser Stadtordnung oder nach sonstigem daneben bestehenden Gesetz und Herkommen treffende Theil der städtischen Lasten, so wie die Art und Weise der Vertheilung derselben (Beitragsfuß) kann nur durch freie Vereinbarung der Betheiligten unter Genehmigung der Regierung oder durch ein Gesetz abgeändert werden; mit Vorbehalt jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der Vertheilung, welche bei dem Magistrat oder der oberen Behörde, nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen, zu bewirken ist.

Änderungen in Vertheilung städtischer Lasten.

Art. 124.

In Ansehung der zu Erfüllung der Verpflichtungen der Stadt erforderlichen Geldmittel und Dienste, welche in dem aufzustellenden Voranschlage aufgeführt werden (Art. 132.), soll von den Verwaltungsbehörden keine densel-

Sicherung gegen Erschwerung bestehender Lasten.

ben überschreitende Verfügung erlassen werden, ohne zuvor den Magistrat und den Stadtrath darüber gehört zu haben; es sei denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, welche entweder eine Ueberschreitung des Voranschlags nothwendig machen würden, oder neue Einrichtungen oder Anlagen in Beziehung auf die Gegenstände der städtischen Lasten bezwecken, oder welche über den in Zweifel gestellten Umfang der Verpflichtung, oder über die Art und Weise der Ausführung und Leistung von den bisherigen abweichende Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungsbehörde versichert ist, daß ihre Verfügung dem Magistrat ordnungsmäßig bekannt gemacht und entweder von dem Magistrat und Stadtrath seine Zufriedenheit damit erklärt worden, oder die Frist zur Einlegung des Recurses (Regierungsbekanntmachung December 20. 1814. G. S. Bd. 2. S. 1. S. 74. ff.) abgelaufen ist.

Art. 125.

Inventarium der Besizungen, Berechtigungen und Lasten der Stadt, Registerwesen.

Der Magistrat hat ein genaues Inventarium der Besizungen, Berechtigungen und Lasten der Stadt anzufertigen, und darin in der Folge eintretende Veränderungen, Ab- und Zugänge gehörig nachzuführen.

Neben diesem Inventarium sind die nöthigen Register über die ständigen und unständigen aber muthmaßlichen Einnahmen, so wie über die Dienste, anzufertigen und stets in guter Ordnung zu erhalten.

Art. 126.

Veräußerungen von Grundbesitzungen und Grundgerechtigkeiten, Ausnahme von Capitalien zu Lasten der Stadt, und Verwendung von Activ-Capitalien zu städtischen Zwecken, sollen nicht ohne Zustimmung des Stadtraths und nur mit Genehmigung der Regierung geschehen.

Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien.

Bei Anleihen muß allemal vorher bestimmt werden, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll.

Art. 127.

Verpachtungen und Ausdingungen sollen in der Regel öffentlich geschehen.

Öffentliche Verpachtungen und Ausdingungen.

Ob denselben ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde zu legen sei, hat der Magistrat zu bestimmen; es soll jedoch solches bei Ausdingungen in der Regel geschehen, sobald der Gegenstand muthmaßlich 50 Rthlr. übersteigt.

Art. 128.

Den Vorschriften des Art. 127. ist nicht unterworfen: die Ausdingung solcher Arbeiten oder Lieferungen, welche entweder

Fortsetzung.

1. eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, in sofern ein dazu außersehener Sachver-

- ständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung billig gefunden ist, oder
2. wegen dringender Gefahr beim Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich
 3. wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes — wenn derselbe nicht mehr als fünf und zwanzig Rthlr. beträgt — eine öffentliche Ausdingung unzuweckmäßig erscheinen lassen.

Art. 129.

Fortsetzung.

Alle Verpachtungen und Ausdingungen hat der Magistrat vorzunehmen.

Bei Verpachtungen bedarf derselbe zur Zuschlagsurtheilung der Zustimmung des Stadtraths:

1. wenn die gebotene Pacht nicht drei Viertel der bisherigen Pachtsumme beträgt;
2. wenn Pachtstücke zum ersten Mal zur Verpachtung kommen.

Uebersteigt bei Ausdingungen die Forderung die im Voranschlag ausgesetzte (Art. 132. 137.) oder nachträglich von der Regierung genehmigte Summe (Art. 141.), so ist die Ertheilung des Zuschlags, wenn nicht etwa der im Art. 128. Nr. 2. vorgesehene Fall vorliegt, von der Zustimmung des Stadtraths und der Genehmigung der Regierung abhängig.

Art. 130.

Vertheilung größerer Ausgaben.

Größere, nur in langen Zwischenräumen wiederkehrende Ausgaben sollen so viel als möglich auf die Zwischenzeit vertheilt werden.

Art. 131.

Der Magistrat kann verbindlicherweise einen Proceßführung. Proceß als Kläger nur beginnen mit Zustimmung des Stadtraths und Genehmigung der Regierung.

Diese Vorschrift ist jedoch auf Einlagung von Zinsen, jährlichen Renten und Pachtgeldern nicht anwendbar.

Zweiter Titel.

Von dem städtischen Voranschlage.

Art. 132.

Es soll jährlich, oder mit Genehmigung der Regierung für mehrere, höchstens drei Jahre, ein Voranschlag oder Budget über den Finanzhaushalt der Stadt, nach der von der Regierung vorzuschreibenden Form, angefertigt werden. Dauer und Hauptgegenstände des Voranschlags.

Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1. Mai bis 30. April.

Der Voranschlag muß mit den erforderlichen Nachweisungen und Belegen enthalten:

1. die gewisse und muthmaßliche städtische Einnahme, und zwar sowohl die ständige als die unständige, letztere nach einem Durchschnittsbetrage;
2. die gewisse und muthmaßliche städtische Ausgabe, wobei auch auf nicht vorher

zu sehende Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist;

3. bei Unzulänglichkeit der Einnahme die erforderlichen besondern Deckungsmittel der Ausgaben.

Art. 133.

Aufstellung des
Voranschlags.

Bei der Anfertigung des Voranschlags ist auf die aus der Verschiedenheit der Beitragspflichtigkeit hervorgehenden verschiedenen Verhältnisse, nach Maßgabe der Art. 122. und 123. Rücksicht zu nehmen.

Der erste Entwurf desselben ist vom Magistrat unter Zuziehung des Stadt-Cämmerers im December jeden Jahrs für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

Art. 134.

Erste Revision
desselben.

Dieser Entwurf ist in der ersten Hälfte des Januars im Stadtrath genau durchzugehen und über die Beschlüsse desselben in Ansehung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines jeden einzelnen Posten, besonders auch der Nothwendigkeit etwaiger Anlagen (Art. 161.) ein Protocoll aufzunehmen.

Art. 135.

Offenlegung des
Voranschlags.

Der Magistrat hat sodann nach vorgängiger Bekanntmachung den Voranschlag mit dem Protocoll zur Einsicht der Betheiligten acht Tage lang im Rathhause niederzulegen.

Art. 136.

Nach Ablauf dieser acht Tage hat der Magistrat den Entwurf und das Deliberationsprotocoll des Stadtraths in sorgfältige Erwägung zu ziehen, etwaige Mängel zu berichtigen und dann beide Stücke mit seinem gutachtlichen Berichte vor dem 15. Febr. bei der Regierung einzureichen.

Zweite Revision
desselben.

Art. 137.

Die Regierung hat den Voranschlag in allen seinen Theilen genau zu prüfen, und wenn sie kein Bedenken dabei findet, zu genehmigen, außerdem aber Ausgaben, welche nicht nöthig oder nützlich erscheinen, ihre Zustimmung zu verweigern und Ansätze, welche zu hoch befunden werden, herabzusetzen. Auch ist sie ermächtigt, die Summe der Ausgaben alsdann zu erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen der Stadt erforderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterlassen ist, wobei dann die Vorschrift des Art. 124. in Anwendung kommt.

Genehmigung
des Voran-
schlags.

Dieses Geschäft soll spätestens vor dem 1. Mai beendigt sein.

Art. 138.

Der genehmigte Voranschlag geht sodann an den Magistrat zurück, welcher das zu dessen Ausführung Erforderliche weiter vorbereitet oder verfügt, nachdem er die erfolgte Genehmigung öffentlich bekannt gemacht hat.

Zufertigung des-
selben an den
Magistrat und
die Cassenführer.

Der Magistrat theilt den Casseführern der Stadt Abschriften oder Auszüge des Voranschlags mit, welche von dem Stadtdirector und dem betheiligten Casseführer als richtig zu beglaubigen sind.

Art. 139.

Der genehmigte Voranschlag ist executorisch.

Sobald der Voranschlag genehmigt ist, ist derselbe executorisch, und haben alsdann Erinnerungen gegen denselben in der Regel keine aufschiebende Kraft.

Art. 140.

Anweisungen des Stadtdirectors auf die Cassen.

Innerhalb des genehmigten Voranschlags weist der Stadtdirector die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe auf die städtischen Cassen an.

Er muß sich hiebei unbedingt an den genehmigten Voranschlag halten und darf nicht, was bei einem Posten erspart worden, auf einen andern übertragen und verwenden. Daher sind auch die städtischen Casseführer nicht befugt, auf Anweisung des Stadtdirectors solche Zahlungen zu leisten, welche nicht im Voranschlage genehmigt sind, vielmehr sollen bei der Rechnungsabnahme derartige Ausgaben abgesetzt und den Casseführern zur Last gelegt werden.

Art. 141.

Veränderungen des Voranschlags.

In Ansehung nothwendiger Veränderungen des genehmigten Voranschlags ist, sobald dieselben eine Vermehrung der Ausgaben veran-

lassen, eben so wie bei Aufstellung des Voranschlags selbst (Art. 133, 134, 136, 137, 138.) zu verfahren.

Art. 142.

Der Voranschlag bleibt in Gewahrsam des Magistrats, und die beglaubigten Abschriften und Auszüge bleiben bei den Cassenführern. Aufbewahrung desselben.

Dieselben müssen den Mitgliedern des Magistrats und Stadtraths auf Verlangen zur Einsicht mitgetheilt werden.

Art. 143.

Gleichzeitig mit dem Voranschlage ist ein Verzeichniß der im verflossenen Jahre wirklich verwandten Gelder, nach Ordnung des genehmigten Voranschlags aufzustellen und von dem Magistrat mit dem Voranschlage (Art. 136.) der Regierung vorzulegen. Ist eine veranschlagte Summe gar nicht oder nur zum Theil verwandt, so ist davon die Ursache anzugeben. Verzeichniß der verwandten Gelder.

Art. 144.

Eine Uebersicht aus dem Voranschlage, aus dem im Art. 143. gedachten Verzeichnisse und aus den städtischen Rechnungen (Art. 153.) soll alljährlich dem Landesherrlichen Cabinet von der Regierung vorgelegt werden. Uebersicht aus dem Voranschlage und den Rechnungen.

D r i t t e r T i t e l .

Von dem städtischen Cassen- und Rechnungswesen.

• Art. 145.

Hauptcassen. Es soll für die Verwaltung der Stadt der Regel nach nur eine Hauptcasse unter dem Namen der Stadtcasse bestehen.

Alle bisher in der Stadt und Vorstadt geführten Communal-Cassen-Verwaltungen und Rechnungen, welche unter dem Namen der

Stadts-Intraden-Casse,

Stadts-Weggelder-Casse,

Stadts-Laternen-Casse,

Stadts-Nachtwache-Gelder-Casse,

Communal-Gelder-Casse,

Service-Casse,

Sporteln-Casse,

Kirchspiels-Casse,

Vorstadt-Anlage- und Laternen-Casse,

Vorstadts-Wegecasse,

getrennt neben einander bestanden haben und geführt sind, sollen zu der einen Hauptcasse vereinigt werden.

• Art. 146.

Nebencassen. Als Nebencassen sollen bis weiter fortbestehen:

1. die Armencasse,

2. die Kirchen- und Schulcasse.

Es soll indeß Bedacht darauf genommen werden, auch diese Cassen, wenn thunlich, bei

einem und dem nämlichen Verwalter und Rechnungsführer zu vereinigen.

Art. 147.

Außer den in dem Art. 146. genannten Stadtrechnung-Cassen sollen keine Nebencassen und Rechnungsführungen Statt haben, als nur mit Genehmigung der Regierung, welche der Magistrat und Stadtrath zu bewirken haben.

Es soll daher jede Einnahme und Ausgabe der Stadtgemeinde, welche nicht einer der gedachten Nebencassen angehört, bei der Stadtcasse erhoben und in der Stadtrechnung in Einnahme und Ausgabe gestellt werden.

Art. 148.

Die Casse- und Rechnungsführung liegt dem Stadt-Cämmerer (Art. 34.) ob; doch kann die Verwaltung einer etwa zu errichtenden Nebencasse (Art. 147.) ausnahmsweise einem besonderen Casse- und Rechnungsführer übertragen werden.

Art. 149.

Jeder Hebungsbedienter der Stadt soll vom Magistrat mit einer Instruction versehen werden und eine angemessene Sicherheit leisten, deren Größe vom Magistrat und Stadtrath festzusetzen ist.

Art. 150.

Die Casse-Controle liegt dem Magistrat ob, und hat namentlich der Stadtdirector zu besorgen.

dem Ende ein Journal über alle von ihm ertheilten Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen (Art. 140.) zu führen. Der Rechnungsführer hat jedes Vierteljahr eine Cassenübersicht beim Magistrat einzureichen.

Art. 151.

Hindernisse bei dem Hebungsge-
schäfte.

Ergeben sich Hindernisse bei dem Hebungs-
geschäfte, welche der Cassenführer sofort zu besei-
tigen nicht vermag, so hat derselbe davon dem
Magistrat Anzeige zu machen, welcher den Um-
ständen gemäß verfügt, und nöthigenfalls execu-
tivische Maßregeln verhängt.

Art. 152.

Restanten und
unbeibringliche
Posten.

Wegen etwaiger Rückstände hat der Cassen-
führer die Säumigen zu mahnen, demnächst bei
dem Magistrat anzugeben, und überhaupt mög-
lichst dafür zu sorgen, daß die Rückstände eingehen.

Erklären der Stadtrath und der Magistrat
rückständige Posten für unbeibringlich, so sollen
dieselben vom Magistrat zum Abgang beordert
werden.

Art. 153.

Termin zur
Rechnungsstel-
lung.

Der Rechnungsführer hat vor dem 1. Juli
die Rechnung in der von der Regierung geneh-
migten Form für das verflossene Jahr aufzu-
stellen und bei dem Magistrat in zweifacher
Ausfertigung einzureichen. Ist derselbe hierin
säumig, so hat der Magistrat den Rechnungs-

führer durch angemessene Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

Art. 154.

Der Magistrat hat die Rechnung mit der Prüfung (Examination) der abgeschlossenen letzten Jahresrechnung dem Stadtrath zu übergeben, welcher dann die Rechnung durch den Stadtrath zu prüfen, insbesondere auch die etwaigen Rückstände und ob der Rechnungsführer dieserhalb der Vorschrift des Art. 152. nachgekommen ist, einer näheren Untersuchung zu unterziehen hat.

Das bei diesem Geschäft aufgenommene, die Erinnerungen des Stadtraths betreffende Protocoll (Examinations-Protocoll), ist mit den Rechnungen vor dem 1. August an den Magistrat zu senden.

Art. 155.

Der Magistrat hat dann, soweit es ihm zweckmäßig erscheint, über die Erinnerungen des Stadtraths die Erklärung des Rechnungsführers zu verlangen, jedenfalls aber dahin zu sehen, daß die Rechnung, mit dem Examinationsprotocoll und den etwaigen Gegenbemerkungen des Rechnungsführers, noch vor dem 1. September mit gutachtlichem Berichte bei der Regierung eingereicht werde.

Art. 156.

Die Regierung hat hierauf die Rechnungen zu revidiren, die etwaigen Erinnerungen durch den Rechnungsführer beantworten zu lassen, und

Weitere Prüfung (Revision) und Abschluß, Decision der Rechnung.

mit der Decision und Anfertigung des Schlusses zu verfahren.

Es soll auf alle Weise dahin gewirkt werden, daß dieses Geschäft vor Ablauf des Jahres beendigt werde.

Die decidirten Notaten und den Rechnungsschluß hat der Magistrat dem Stadtrath bekannt zu machen und sodann dem Rechnungsführer zuzufertigen.

Art. 157.

Beschwerden gegen den Rechnungsabschluß.

Etwaige Beschwerden des Magistrats, des Rechnungsführers, oder des Stadtraths gegen die Decisionen sind innerhalb drei Wochen, nachdem dieselben beim Magistrat eingegangen sind, bei Strafe, nicht weiter damit gehört zu werden, der Regierung vorzutragen, welche den Umständen nach über die Beschwerden der ersteren beiden noch die Erklärung des Stadtraths einzuziehen hat.

Art. 158.

Offenlegung der Rechnungen.

Ist das ganze Rechnungs-Abnahme-Geschäft beendigt, so sollen die Rechnungen, nach vorgängiger Bekanntmachung, vierzehn Tage lang zur Einsicht der Betheiligten im Rathhause niedergelegt werden, damit Jeder von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens sich überzeugen könne.

Art. 159.

Aufbewahrung derselben.

Das eine Exemplar der Rechnung mit den Original-Belegen ist alsdann in der Registratur

des Magistrats niederzulegen, das andere dem Rechnungsführer zuzustellen.

Vierter Titel.

Von den städtischen Anlagen.

Art. 160.

Eine städtische Anlage ist in dem Vor- Bewilligung und Ausschreibung einer städtischen Anlage.
anschlage nur dann aufzuführen, wenn

1. feststeht, daß die Gemeinde zu Bestreitung der vorliegenden Ausgabe verbunden ist, wobei die Vorschriften des Art. 94 und 124. zu berücksichtigen sind, und
 2. der Ertrag des städtischen Vermögens dazu nicht bestimmt ist, oder nicht hinreicht; auch
 3. nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die in Rede stehende Ausgabe nur durch Verwendung bestimmter städtischer Aufkünfte gedeckt werden soll,
- und sind dabei insbesondere auch die Vorschriften der Art. 122 und 123. zu beachten.

Art. 161.

Jede in dem für executorisch erklärten Vor-
anschlage aufgeführte Anlage ist als dadurch zur Ausschreibung beordert anzusehen, welche sodann der Magistrat mittelst öffentlicher Bekanntmachung, worin des Zweckes und der von der Regierung dazu ertheilten Ermächtigung Erwähnung zu thun ist, zu verfügen hat.

Fortsetzung.

Art. 162.

Hebungsregister. Soll eine städtische Anlage ausgeschrieben werden, so hat der Magistrat das Hebungsregister unter Zuziehung des Rechnungsführers anzufertigen und dem Stadtrath zuzustellen.

Das Hebungsregister ist dann, mit den etwaigen Bemerkungen des Stadtraths, zu der bei Ausschreibung der Anlage (Art. 161.) bekannt gemachten Zeit, acht Tage lang zur Einsicht der Beitragspflichtigen im Rathhause niederzulegen.

Art. 163.

Fortsetzung. Der Magistrat hat die etwaigen Erinnerungen des Stadtraths und der Beitragspflichtigen gegen das Hebungsregister, so weit möglich, zu erledigen oder zur weiteren Ausführung und demnächstigen Entscheidung der Regierung auszusetzen, demgemäß dasselbe unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung (Art. 161. 137. 141.) für executorisch zu erklären und dem Rechnungsführer zuzufertigen.

Nachdem das Hebungsregister für executorisch erklärt ist, sind fernere Einwendungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

Vierter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Vermögens der Stiftungen
zu frommen und nützlichen Zwecken.

Art. 164.

Die Fürsorge für das Vermögen der etwa ^{Obliegenheiten} vorhandenen oder künftig zu errichtenden Stif- ^{des Magistrats} tungen zu frommen und nützlichen Zwecken liegt ^{im Allgemeinen.} dem Magistrat auf gleiche Weise ob, wie solche ihm nach Vorschrift dieser Stadtordnung in Ansehung des städtischen Vermögens zur Pflicht gemacht ist, insoweit nicht die Stiftungs-Urkunde selbst oder gesetzliche Verfügung darüber etwas anderes bestimmt hat.

Der Stadtrath hat bei dieser Verwaltung nur dann mitzuwirken, wenn und in so weit als die Stiftungs-Urkunde dieses ausdrücklich vorgeschrieben hat.

Art. 165.

Die Casse und Rechnungsführung hat der ^{Casse u. Rech-} Magistrat, so weit möglich, einem der Rathsh- ^{nungsführung.} herren zu übertragen, und kann alle drei Jahre ein Wechsel unter denselben statt haben. Die Monitur der Rechnungen liegt gleichfalls einem der Rathsherrn ob; die Decision steht dem Magistrat zu.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Kirchen- und Schulsachen.

Art. 166.Kirchen- und
Schulsachen.

Die Verwaltung der Kirchen- und Schulsachen verbleibt bis weiter in ihrer bestehenden Einrichtung, nur daß der Amtmann des Amts Sever nicht mehr zum Kirchen- und Schul-Vorstand des Kirchspiels Sever gehört.

Es soll indeß von den Behörden Bedacht darauf genommen werden, auch rücksichtlich der Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens allen Unterschied zwischen den beiden bisherigen Gemeinden, Stadt- und Vorstadt Sever, aufzuheben; in der Art, daß künftig die erforderlichen Anlagen über die ganze neugebildete Gemeinde nach gleichen Grundsätzen ausgeschrieben werden, unter Aufrechthaltung jedoch der bisher rechtlich bestandenen Exemtionen oder bei Aufhebung derselben gegen Leistung gehöriger Entschädigung.

Sechster Abschnitt.Von der Hebung der Landesabgaben und Cameral-
gefälle.**Art. 167.**Obliegenheit des
Magistrats im
Allgemeinen.

Der Magistrat hat unter Aufsicht der Cammer für die gehörige Hebung derjenigen herrschaftlichen Intraden, deren Erhebung in dem folgenden Art. 168. dem Stadtcämmerer überwiesen ist, Sorge zu tragen und in dieser Be-

ziehung, in der Stellung eines Landesherrlichen Amts, die Vorschriften der Beamten-Instruction und alle sonstige das Hebungswesen angehenden Verordnungen zu befolgen, insbesondere die erforderlichen executivischen Maaßregeln zu erkennen und vollstrecken zu lassen.

Art. 168.

Der Stadtcämmerer hat das Servicegeld, die Abgabe vom Brandcassentaxatum, die additionelle Contribution und die Regierungs- und Cammersporteln zu erheben und das Erhobene vierteljährig in einer Summe an die Cammercasse in Oldenburg abzuliefern.

Der Stadtcämmerer hat bei diesen Herrschaftlichen Hebungen im Allgemeinen sich nach der Instruction der Amtseinnehmer zu richten. Es bleibt jedoch der Cammer überlassen, wegen etwa besonderer Beeidigung des Stadtcämmerers, wegen der von ihm zu leistenden Sicherheit, so wie wegen besonderer Instructions- Ertheilung überhaupt das Erforderliche zu verfügen.

In Ansehung der Hebung der Gerichtssporteln bleibt es bei der Vorschrift des §. 2. der Verordnung vom 18. Oct. 1841 wegen anderweitiger Einrichtung des gerichtlichen Sportelnwesens.

Art. 169.

Die Hebung aller übrigen Herrschaftlichen Intraden aus der Stadtgemeinde, namentlich